

VERFÜGUNG

des Oberbürgermeisters über die Festlegung der Zeit des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28.11.1970 (GBL. 1971, S. 1) wird bekannt gemacht, dass die Zeit des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit

von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

festgesetzt ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober während des Hauptgottesdienstes verboten:

1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.